

dien der Kriminalität und der Wege zu ihrer Vorbeugung und wirksamen Bekämpfung. So schrieb der BRD-Kriminologe G. Kaiser, man müsse sich von dem „naiven Aberglauben“ befreien, das Verbrechen als soziale Massenerscheinung durch Gesellschaftsveränderung ausmerzen zu können, und statt dessen lernen, „nicht nur mit der Atombombe, sondern auch mit dem Verbrechen zu leben“.¹⁴

Fortschrittliche Bestrebungen in der Kriminologie und ihre Repräsentanten werden verdächtigt. Solchen Ansätzen entgegnete z. B. H.-J. Schneider, daß es Aufgabe eines Kriminologen sei, die Kriminalität „innerhalb dieses Systems zu verhüten oder zu bekämpfen. Wenn er das soziale System, in dem er lebt, ablehnt oder beseitigen will, ist er kein Kriminologe, sondern ein ‚Schreibtischtäter‘, gegen den die Gesellschaft das Recht zur Gegenwehr hat“.¹⁵

Kriminologen, die auf *revisionistischen Positionen* stehen, vertreten die Auffassung, daß auch bei Fortexistenz des kapitalistischen Gesellschaftssystems die Kriminalität vermeidbar sei. Nach ihrer Auffassung könne (und müsse) das Gesellschaftssystem so reformiert werden, daß Kriminalität vermieden werden kann. Nach Auffassung J. Hellmers ist z. B. Kriminalität „diskrepantes Verhalten“, das er durch eine große Anzahl von Maßnahmen bekämpfen will. Diese Maßnahmen reichen von der Aufklärung, Kontrolle, finanziellen Anreizen für Eltern über echte Beziehungen zwischen Lehrern und Schülern, Entflechtung von Großgemeinden, Abbau der Gesetzgebung, Verkleinerung von Ministerien, Einsatz einer verantwortlichen Person, die dem Bürger Rede und Antwort steht, bis zur Gestaltung des Strafverfahrens, das den zwischenmenschlichen Ausgleich — nicht den zwischen Rechtsbrecher und Staatsmacht — herstellt.¹⁶

Konservative Ideologen hingegen sind bestrebt, die Ursachen der Kriminalität in den einzelnen Menschen zu verlagern. So behauptete auch USA-Präsident R. Reagan, die Ursachen der Kriminalität seien „in der Arroganz einiger Menschen und nicht in der Armut, nicht in den Unterschieden der Gesellschaft“ zu suchen.¹⁷

Nach G.-K. Kaltenbrunner ist die Aggressivität „keine Folge kapitalistischer Gesellschaftsverhältnisse, sondern eine stammesgeschichtliche Erbschaft“.¹⁸

Die Kriminalität wird von diesen Ideologen als „Preis der Freiheit“ geradezu verherrlicht. Sie wird als notwendiger und unverzichtbarer Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens betrachtet, ebenso wie Arbeitslosigkeit, Inflation, Obdachlosigkeit oder Hochrüstung und Krieg. Die herrschende Monopolbourgeoisie hat kein Interesse an der Beseitigung der tieferen gesellschaftlichen Kriminalitätsursachen. Sie nimmt eher die aus der Kriminalität resultierenden und mit ihr einhergehenden Störungen des gesellschaftlichen Lebens in Kauf als gesellschaftliche Umgestaltungen zuzulassen. Außerdem ist ja die Kriminalität eine beachtliche Profitquelle.^{19 20}

Der Klassenantagonismus in der Ausbeutergesellschaft läßt ein einheitliches gesellschaftliches Gesamtinteresse an der Aufhebung der Ursachen der Kriminalität, ihrer konsequenten Vorbeugung und Bekämpfung nicht zu. Uneingeschränktes Interesse an der Aufdeckung und Aufhebung der Ursachen der Kriminalität und ihrer rigorosen Einschränkung haben nur die Arbeiterklasse, ihre revolutionäre Partei und die mit ihr verbündeten Werktätigen, denn sie sind die hauptsächlichen Opfer der Kriminalität. Die herrschende Monopolbourgeoisie hingegen ist bestrebt, die negativen Auswirkungen der Kriminalität immer stärker auf die Arbeiterklasse und die anderen Werktätigen abzuwälzen.

In der Praxis der heutigen bürgerlichen Staaten zeigt sich das Verhältnis zur Kriminalität in zwei grundlegenden Tatsachen:

Erstens gibt es keine gesamtgesellschaftliche und -staatliche Vorbeugung der Kriminalität.²⁰

Zweitens wird die Kriminalität — wenn überhaupt — nur mit Maßnahmen bekämpft, die sich gegen den einzelnen Straftäter richten.

Von konservativer Seite gibt es Forderungen nach Ausweitung und Verschärfung des Strafwangs und verstärkter Disziplinierung. Andererseits ist es immer weniger möglich, die massenhafte Kriminalität ernsthaft zu verfolgen.

Der Anteil der Straftaten, die tatsächlich strafrechtlich verfolgt werden, ist gering und nimmt immer mehr ab. In den USA wurden 1980 von etwa 13,3 Millionen Straftaten nur 19 Prozent, in Frankreich von 2,6 Millionen nur 40 Prozent, in Österreich von knapp 350 000 55 Prozent aufgeklärt. Anfang der 50er Jahre betrug die Aufklärungsquote in der BRD noch 75 Prozent, in den 60er Jahren 50 Prozent und 1982 nur noch 45 Prozent. In der BRD führt gegenwärtig nur noch ein Zehntel der Straftaten zu Verurteilungen. 90 Prozent der Straftaten werden demzufolge nicht gerichtlich verfolgt. Faktisch wird die Kriminalität als Massenerscheinung — ähnlich wie die Massenarbeitslosigkeit — in erster Linie registriert und verwaltet, nicht aber effektiv bekämpft.

Ungleichheit und Ungerechtigkeit

Die sich mit der allgemeinen Krise des Kapitalismus immer mehr verschärfende Ungleichheit und Ungerechtigkeit spiegelt sich auch in der Strafverfolgung wider. Die schwersten Verbrechen werden nicht oder nur sehr zögernd verfolgt. Das gilt für Kriegs- und Menschenrechtsverbrechen sowie Umwelt- und Wirtschaftsdelikte. Obwohl die *Wirtschaftsdelikte* ein Vielfaches der Schäden der traditionellen Eigentumsdelikte verursachen, werden z. B. in der BRD 50 bis 70 Prozent dieser Strafsachen wegen Geringfügigkeit eingestellt (und das selbst bei Schäden zwischen 50 000 und 250 000 DM).²¹

Der Begriff „*Weißer-Kragen-Kriminalität*“²² erfaßt z. B. Börsenspekulationen, Steuerhinterziehungen, Bilanzfälschungen u. ä. Gesetzgeber und Gericht stellen sich hier schützend vor die kriminellen Machenschaften monopolistischer Unternehmer. Kennzeichnend dafür sind die sog. Antitrustgesetze der USA. Das Shermangesetz von 1974 droht für Mißbrauch der Unternehmertätigkeit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 100 000 Dollar an. Weit größer als die angedrohten Strafen sind jedoch die Gewinne der Unternehmer. Als z. B. die Ford-Motors-Company 1981 wegen Manipulationen mit einer Geldstrafe in Höhe von 35 000 Dollar belegt wurde, hatte sie bereits einen Gewinn von 140 Millionen Dollar erzielt. Die Westing-House-Company wurde wegen ungesetzlicher Verträge mit 300 000 Dollar Geldstrafe bestraft. Das war jedoch nur 1 Prozent des aus den Verträgen erzielten Gewinns!

Das liberale Herangehen der bürgerlichen Strafjustiz zeigt sich auch bei der *organisierten Kriminalität*. So wurden von 1 762 Mitgliedern der Mafia, die von 1960 bis 1970 in New York vor Gericht standen, nur 44,7 Prozent rechtskräftig verurteilt. Amerikanische Monopolunternehmer schätzen ihren Reingewinn durch die Mafia auf 40 bis 48 Milliarden Dollar jährlich. Nach Angaben der japanischen Polizei erzielte dort die Mafia allein im Jahre 1978 eine Billion Yen Gewinn.

Groß ist die Ungleichheit bei der *Gewaltkriminalität*. Gerade solche Delikte wie Mord und Körperverletzung werden von bürgerlichen Ideologen meist als Beweis für Klassenneutralität und Gleichheit der Strafverfolgung angeführt. Seit jeher sind jedoch in der kapitalistischen Gesellschaft auf keinem Gebiet so viele Lehren zur Rechtfertigung kriminellen Verhaltens ausgearbeitet und praktiziert worden wie auf dem Gebiet der Gewaltkriminalität. Das betrifft die Nichtverfolgung von zehntausenden Kriegs- und Naziverbrechern, die Rechtfertigung oder zumindest Bagatellisierung von Ge-

14 G. Kaiser, „Moderne Kriminologie und Ihre Kritiker“, Kriminologie — morgen, Kriminologische Schriftenreihe (Hamburg) 1964, Bd. 14, S. 96.

15 H.-J. Schneider, „Die gegenwärtige Lage der deutschsprachigen Kriminologie“, Juristenzeitung (Tübingen) 1973, Heft 18, S. 578.

16 J. Hellmer, Verdrängt die Gesellschaft? - Kriminalität als zwischenmenschliches Verhalten, Zürich 1981, S. 16 f. und 100 bis 103.

17 Rede des amerikanischen Präsidenten zur Gewaltkriminalität, Tagesspiegel (Berlin/West) vom 29. September 1981.

18 Zitiert bei F. J. Strauß, Gebote der Freiheit, München 1980, S. 149.

19 Vgl. D. Seidel/G. Wiesel, Krimineller Profit — profitable Kriminalität, Berlin 1982.

20 Vgl. J. LeksChas und andere, a. a. O., S. 24.

21 J. Meyer, „Diskussionsbericht über die Arbeitssitzung der Fachgruppe für Strafrechtsvergleichung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung“, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Berlin [West]/New York) 1982, S. 238.

22 Dieser von E. H. Sutherland geprägte Begriff umfaßt ursprünglich die unter Ausnutzung gehobener beruflicher Tätigkeit begangene Kriminalität. Vgl. E. H. Sutherland, White Collar Crime, New York 1949.